Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Nina Gertz/Frank Martin 563 5479/5465 563 8049 nina.gertz@waw.wuppertal.de frank.martin@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.11.2018
	Drucks.-Nr.:	**VO/0980/18/1-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.12.2018	**Ausschuss für Umwelt**	**Entgegennahme o. B.**
04.12.2018	**BV Langerfeld-Beyenburg**	**Entgegennahme o. B.**
06.02.2019	**BV Cronenberg**	**Entgegennahme o. B.**

Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.11.2018 - Biologische Kleinkläranlagen

Grund der Vorlage

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.11.2018 – VO/0980/18

Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

1. *Wieviel m³ Abwasser werden pro Jahr in Wuppertal über den rollenden Kanal entsorgt?*

 Antwort:

 Derzeit sind im Stadtgebiet Wuppertal 1785 Sammelgruben und 162 Kleinkläranlagen registriert. Im Jahr 2017 wurden ca. 156.000 m³ Rückstände mit ca. 18.500 Fahrten aus den Anlagen abgefahren und entsorgt.

2. *Wieviel km werden dabei durch die Entsorgungsfahrzeuge im Jahr zurückgelegt, und wieviel CO_2 und Stickoxide werden dabei erzeugt?*
 Ist berücksichtigt, dass der Reifenabrieb den größten Anteil am Mikroplastik hat (Laut Quarks | 24. Oktober 2017, 21.00 - 21.45 Uhr | WDR ergeben sich 120.000 Tonnen Reifenabrieb in Deutschland pro Jahr)? Wurde dieser Umweltaspekt berücksichtigt?

 Antwort:

 Zu den im Jahr zurückgelegten Kilometer der Entsorgungsfahrzeuge liegen der Verwaltung keine Werte vor. Hierzu könnte allein das von der WSW Energie & Wasser AG beauftragte Ausfuhrunternehmen, die AGR-KAKO GmbH, Angaben machen. Eine entsprechende Anfrage an die AGR-KAKO GmbH wird von der WSW Energie & Wasser AG in die Wege geleitet.

3. *Sind die durch die Entsorgungsfahrzeuge befahrenen Straßen für diese Beanspruchung ausgelegt? Sind schon Straßenschäden bekannt?*

 Antwort:

 Alle Wirtschaftswege und Straßen, die nur einen geringen Ausbaustandard aufweisen, aber zumindest mit frostsicheren und tragfähigen Materialen hergestellt wurden, können die Beanspruchung durch einzelne LKW'S überdauern. Verkehrsrechtliche Beschränkungen - bzw. Forderungen des Straßenbaulastträgers im Kontext der Kleinkläranlagen - können nur aus einer erkennbaren Schadensentwicklung abgeleitet werden. Aus der regelmäßigen Straßenkontrolle sind aktuell keine Straßen bekannt, die in dem Kontext der Fragestellung benannt werden müssen. In der Örtlichkeit von Kleinkläranlagen ist oftmals auch landwirtschaftlicher Verkehr gegeben. Dieser Verkehr fließt ebenfalls über diese Straßen, welche oftmals in einem schlechten baulichen Zustand sind.

4. *Wie hoch sind die jährlichen Kosten des „rollenden Kanals", und welchen Anteil machen Sie bei den Abwassergebühren aus?*

 Die Kosten für den rollenden Kanal betrugen 2018 brutto: 1.645.111,83 €, für 2019 werden brutto 1.657.711,69 € angenommen.
 Der rollende Kanal erfasst Gruben – und Kleinkläranlagen gleichermaßen. Es findet nach dem jeweiligen Maßstab (Kubikmeter entsorgtes Abwasser – Grube, bzw. entsorgte Kleinklärschlammmenge- bei der Kleinkläranlage) eine Aufteilung der Kosten statt.
 Für das Jahr 2018 lag das Verhältnis bei 99,82 % Grube zu 0,18 % Kleinkläranlage.
 Im Jahr 2019 wird eine Aufteilung im Verhältnis 99,84 % Grube zu 0,16% Kleinkläranlage erfolgen.

5. *Die Kosten des „rollenden Kanals“ dürfen nicht höher sein, als die „normalen“ Abwassergebühren. Ergibt sich durch den Anschlusszwang eine höhere finanzielle Belastung der Allgemeinheit, die vermeidbar wäre?*

 Antwort:

 Von einer finanziellen Belastung der Allgemeinheit durch den Anschluss- und Benutzungszwang wird nicht ausgegangen.

6. *Warum genehmigt bzw. verlängert Wuppertal als fast einzige Kommune in Deutschland keine biologischen Kleinkläranlagen? Im Gegensatz zu den frühen 2000er Jahren gelten biologische Kleinkläranlagen in Deutschland heute als in der Reinigungsleistung gleichwertig zu den zentralen Abwasserreinigungsanlagen der Kommunen.*

 Antwort:

 Selbstverständlich werden in Wuppertal – wie auch in anderen Kommunen – Kleinkläranlagen zugelassen, wenn die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
 Es ist nicht richtig, dass in Wuppertal keine wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung von Abwasser, dass in Kleinkläranlagen vorbehandelt wird, in das Grundwasser bzw. in ein oberirdisches Gewässer erteilt werden. Liegen die bundes- bzw. landesgesetzlich normierten Voraussetzungen vor, werden die erforderlichen Gestattungen erteilt. Beispielsweise wurden von 2016 bis heute in 22 Fällen wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt.

7. *Es können mit diesen Anlagen nicht nur die gesetzlich geforderten Ablaufwerte sicher eingehalten werden, sondern bei besonderen Anforderungen sogar höhere Reinigungsleistungen erreicht werden. Liegen der Stadt Wuppertal diesbezüglich aktuell erhobene Erkenntnisse vor?*

 Antwort:

 Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer darf nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Es werden bei der Stadt Wuppertal keine Erkenntnisse darüber erhoben, ob Kleinkläranlagen noch höhere Anforderungen erfüllen.

8. *Wurde eine Vorzugsvariante der Abwasserbeseitigung ermittelt? Wenn ja, auf welcher Grundlage?*

 Antwort:

 Grundsätzlich wird in ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte der öffentliche Abwasserkanal vor einem Grundstück, auf welchem Abwasser anfällt, als das abwassertechnische Optimum angesehen. Die Entleerung von abflusslosen Gruben mittels „rollenden Kanals“ sowie der Betrieb von Kleinkläranlagen soll nur in Ausnahmefällen zulässig sein. Für Kleinkläranlagen findet sich eine entsprechende Ausnahmeregelung in § 49 Abs. 5 Landeswassergesetz NRW. Die Entsorgung von abflusslosen Gruben ist, ebenso wie das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms Gegenstand der

Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 bzw. 5 Landeswassergesetz NRW.

9. *Welche geltenden Normen und Gesetze finden Anwendung und erfüllen die bestehenden Kleinkläranlagen die Auflagen (CE Kennzeichnung etc.)?*

Antwort:

Für die Entscheidung darüber, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erteilt werden kann, sind im Wesentlichen folgende gesetzliche Vorschriften und Normen maßgebend:

§§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 57 Abs. 1, 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Anhang 1), §§ 45 Abs. 1, 46, 49 Abs. 5, 51, 56 Abs. 1, 57 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW, §§ 2 und 4 Kommunalabwasserverordnung NRW, §§ 14, 15 und 67 Bundesnaturschutzgesetz, DIN EN 12566-3 „Anwendungsbestimmungen für Kleinkläranlagen“.
In Wuppertal betriebene Kleinkläranlagen erfüllen die gesetzlichen Vorgaben. In der Regel liegt eine Bauartzulassung nach § 57 Abs. 2 Satz 2 und 3 Landeswassergesetz NRW vor.